



Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. 1990 und Regionalverband Düren e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V.“
Er wurde im Jahre 1972 gegründet

Ziffer 2

Sitz des Vereins ist Bürvenich. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen unter der Register - Nr. 484 eingetragen.

Ziffer 3

Der Verein folgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:

- a) Pflege und Förderung heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- b) Förderung und Pflege von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
- c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
- d) Förderung der Jugendpflege
- e) Ständige Kontakte zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften und Organisationen
- f) Der Verein ist politisch und religiös neutral

Ziffer 4

Die Karnevalsgesellschaft Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V. mit Sitz in Bürvenich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziffer 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Ziffer 2

Anträge der Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Ziffer 3

Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. 1990 und Regionalverband Düren e.V.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Ziffer 1

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 2

Ehrenmitgliedern haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Ziffer 3

Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Ziffer 2

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils ab 1. Juli eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Ziffer 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch erklärten Austritt
- b) durch Ausschluß, Ausschlußgründe sind:
 - I.) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäße gefassten Beschlüsse
 - II.) durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigten Verhalten
 - III.) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung

Ziffer 4

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand



Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. 1990 und Regionalverband Düren e.V.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschluss und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich

Ziffer 2

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen.
- b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- c) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Ziffer 3

Die Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenrevisoren
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- d) Die Entlastung des gesamten Vorstandes
- e) Die Wahl eines Versammlungsleiters für die Vorstandswahl
- f) Die Wahl des gesamten Vorstandes
- g) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren, sowie von zwei Ersatzpersonen die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenrevisoren werden jährlich gewählt.
- h) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- i) Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen dem vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Abs .b
- j) Anträge

Ziffer 4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt
Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen grundsätzlich 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

- a) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wird diese Zahl nicht erreicht ist die zweite Berufung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder ohne weiteres beschlussfähig.

Ziffer 6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es verlangt und erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.



Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. 1990 und Regionalverband Düren e.V.

§ 7 Der Vorstand

Ziffer 1

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand , dem angehören:

- der 1. Vorsitzender
- der 2. Vorsitzender
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der 1. Präsident

b) dem Festausschuss, dem angehören:

- der stellv. Kassierer
- der stellv. Schriftführer
- 4 Beisitzer
- Zusätzlich gehören dem Festausschuss an:
 - Der Sitzungspräsident bzw. die Sitzungspräsidenten
 - Der jeweils amtierende Prinz / Prinzessin bzw. das jeweils amtierende Prinzenpaar
 - Ein Elternteil des jeweils amtierenden Kinderprinzen/Kinderprinzessin
 - Diese werden jedoch nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

c) der Festausschuss kann im Bedarfsfall ergänzt werden

Ziffer 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der 1. Präsident.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden.

Ziffer 3

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Ziffer 4

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.



Bürvenicher Karnevalsverein 1972 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. 1990 und Regionalverband Düren e.V.

Ziffer 5

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Festausschusses während einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen

Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt.

Den Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.

Ziffer 6

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des Festausschusses ein.

Ziffer 7

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich

Ziffer 8

Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Festausschusses ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet jeweils am Aschermittwoch

§ 9

Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Zülpich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege in den Ortsteilen Bürvenich und Eppenich zu verwenden hat.

Ziffer 2

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzende die Bestimmungen des BGB §§21 bzw. 55ff heranzuziehen.

Ziffer 3

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändert, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2000 genehmigt und beschlossen.